

OFFENLEGUNG DER ODDO BHF TRUST GMBH NACH DER EUROPÄISCHEN VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (SFDR)

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Offenlegung nach Artikel 3 SFDR)

Um nachhaltige Investitionen zu unterstützen, enthält Art. 3 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozesse im Rahmen der Vermögensverwaltung. Der von der ODDO BHF Trust GmbH angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

1. Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Vermögenswerte von Kunden haben. Derartige Risiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Dementsprechend definiert Art. 2 Nr. 22 SFDR Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Der Bereich Umwelt („Environmental“) betrifft etwa den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken.

- Physische Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (etwa Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) sowie in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Diese können direkte Folgen (etwa Beeinträchtigung oder Zerstörung von Betriebs-/Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganzer Regionen) sowie indirekte Folgen (etwa in Form eines Zusammenbruchs von Lieferketten, der Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten oder bewaffneter Konflikte) haben. Darüber hinaus können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, unter Umständen von staatlicher Seite für die Folgen verantwortlich gemacht werden.
- Transitionsrisiken bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: So können etwa politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner bzw. Kunden und gesellschaftliche Erwartungen können Unternehmen und deren Geschäftsmodelle gefährden, die sich an derartige Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Art und Weise anpassen.

- Zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken besteht zudem eine Interdependenz, da eine starke Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern würde, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales („Social“) und Unternehmensführung („Governance“) zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Derartige Risiken im Bereich Soziales resultieren etwa aus der Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B. Kinder- und Zwangsarbeit) oder verbindlicher Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes. Im Bereich Unternehmensführung können solche Risiken unter anderem durch Steuerhinterziehung oder Korruption entstehen. Derartige Risiken realisieren sich etwa in Form von Schadensersatz- oder Bußgeldzahlungen, was in der Regel auch Auswirkungen auf die Reputation des betreffenden Unternehmens hat.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf traditionelle Risiken einer Anlage (wie etwa das Branchen-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiko) auswirken und/oder erheblich zu diesen beitragen. Verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken können auch kumulativ auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken können ganze Sektoren, Branchen und/oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlichen Ausprägungen unterliegen.

2. Ansatz der ODDO BHF Trust GmbH zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat die ODDO BHF Trust GmbH spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Investmentprozessen sämtlicher von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios zu berücksichtigen. Die entsprechenden Strategien werden von einem der beiden Geschäftsführer der ODDO BHF Trust GmbH verantwortet, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst; die Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan der ODDO BHF Trust GmbH festgelegt.

Im Rahmen der **Basislösungen der klassischen Vermögensverwaltung** der ODDO BHF Trust GmbH werden sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Die hierfür benötigten Daten werden von einem anerkannten externen Datenanbieter, der auf die Nachhaltigkeitsanalysen spezialisiert ist (derzeit MSCI ESG Research), zur Verfügung gestellt. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigens von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken dient (zugleich dient er der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf folgenden Säulen:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:
 - **Sektorenausschlüsse:** Unternehmen mit bestimmten Umsatzanteilen im Bereich Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak oder Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, welche Umsatzschwelle jeweils maßgeblich ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit einen Umsatzanteil von mehr als 5% als maßgeblich erachtet, für einige Sektoren bzw.

Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen; bei anderen Sektoren sind auch Umsatzanteile größer 5% möglich).

- Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- Biodiversität: Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
- Schlechte Nachhaltigkeitsratings: Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „B“-Nachhaltigkeitsrating oder schlechter).
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios:
 - Ein Nachhaltigkeitsrating von mindestens „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
 - Für mindestens 90 % der Depotpositionen (gemessen anhand des Marktwertes) soll ein Nachhaltigkeitsrating verfügbar sein.
 - Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen soll 4 % und der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen 0,5% betragen.
 - Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO₂). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO₂-Ausstoß als der Gesamtmarkt aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Im Rahmen der **Individuellen Vermögensverwaltungslösungen** der ODDO BHF Trust GmbH kommt grundsätzlich der gleiche ESG-Ansatz wie für die Basislösungen der klassischen Vermögensverwaltung zur Anwendung. Darüber hinaus können die Anlagerichtlinien von Individuellen Vermögensverwaltungslösungen – abhängig vom Kundenwunsch – andere ESG Kriterien vorsehen.

Im Rahmen der **Individuellen Vermögensverwaltungslösungen für Fonds** der ODDO BHF Trust GmbH finden nur die oben genannten Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene Anwendung. Eine Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios findet nicht statt. Darüber hinaus können die fondsspezifischen Anlagerichtlinien andere ESG Kriterien vorsehen.

Änderung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken zum 01.01.23:

Ergänzung des in einem Punkt abweichenden ESG Ansatzes für die Individuelle Vermögensverwaltung für Fonds: Keine Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios

Änderung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken zum 31.12.22:

Erweiterung der Gesamtportfolioziele: Mindestanteil nachhaltiger Investitionen soll 4 % und der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen 0,5% betragen

Klarstellung der Umsatzgrenzen bei Sektorenausschlüssen

Anpassung der Ausschlüsse auf Einzeltitelebene: Schlechte Nachhaltigkeitsratings gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „B“-Nachhaltigkeitsrating oder schlechter werden ausgeschlossen